

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/018/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Dr. Büter, Kai	Datum: 03.08.2020 Az.: 10-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.09.2020	Vorberatung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

**Digitale Mitgliederversammlung 2020 des Metropolregion Rheinland e.V.
Stimmabgaben des Kreises Mettmann
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs.3 S.5 KrO NRW**

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die von Herrn Landrat Hendele und Herrn KA Ehlert gefasste Dringlichkeitsentscheidung (Digitale Mitgliederversammlung 2020 des Metropolregion Rheinland e.V. Stimmabgaben des Kreises Mettmann) wird genehmigt.

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und
Wirtschaftsförderung
Bearbeiter/in: Dr. Büter, Kai

Datum: 03.08.2020
Az.: 10-3

**Digitale Mitgliederversammlung 2020 des Metropolregion Rheinland e.V.
Stimmabgaben des Kreises Mettmann
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs.3 S.5 KrO NRW**

Anlass der Vorlage:

Am 20.03.2020 sollte im Forum in Leverkusen die Mitgliederversammlung 2020 des Metropolregion Rheinland e.V. stattfinden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste diese jedoch abgesagt werden. Die meisten Beschlüsse wurden bereits per Umlaufverfahren eingeholt. Die eigentliche Mitgliederversammlung wird nun am 21.08.2020 um 16.00 Uhr über das Videoportal Vimeo übertragen.

Der Kreis Mettmann ist als ordentliches Mitglied auf der Versammlung mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.07.2018 (s. Vorlage 10/023/2018) übt der Landrat das Stimmrecht für den Kreis auf Grundlage eines Kreisausschussbeschlusses aus. Aufgrund der kurzfristigen Einladung zur digitalen Mitgliederversammlung sowie der bis zum 11.08.2020 andauernden Sommerferien und unter Beachtung der corona-bedingt restriktiven Behandlung von politischen Sitzungen war es nicht möglich, einen entsprechenden Kreisausschussbeschluss mit vorheriger Beratung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus herbeizuführen. Es wurde daher die in der **Anlage** beigefügte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs.3 S.4 KrO NRW zwischen Landrat Hendele und einem Kreisausschussmitglied getroffen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die digitale Mitgliederversammlung hat einen eher informatorischen Schwerpunkt, sieht jedoch in den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.

Die Tagesordnungspunkte 2 und 3 beinhalten die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und den Beschluss der Tagesordnung sowie die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019.

Der Tagesordnungspunkt 7 befasst sich mit der in der Präambel der Vereinssatzung vorgesehenen Evaluation nach drei Jahren, um festzustellen, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Der Vorstand ist zu dem Schluss gelangt, dass aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung und der Kommunalwahlen der Zeitraum zu kurz ist, um eine umfassende strukturelle und inhaltliche Evaluation zielführend durchzuführen. Der Vorstand empfiehlt daher, die in der Präambel genannte zeitliche Bindung (3 Jahre) um ein Jahr zu verlängern. Damit die Evaluation eine breite Akzeptanz erfährt, schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, eine Kommission (aus der Mitgliederversammlung heraus) mit der Evaluation zu beauftragen. Die Kommission soll, ggf. mit externer Begleitung/Beratung, erörtern, ob sich die gewählten Strukturen bewährt haben und ggf. Veränderungen vorschlagen.

Der Landrat wurde ermächtigt, entsprechend der Beschlussvorschläge die Stimme für den Kreis Mettmann abzugeben.

Für den Fall, dass sich im Laufe der Sitzung im Zuge der Diskussionen Änderungen ergeben, wurde der Landrat ermächtigt, von seinem Handlungsspielraum bei Ad-hoc-Entscheidungen Gebrauch zu machen

Anlage

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 4 KrO NRW